

25.02.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für die Erzeugung bestimmten Getreides (Getreide-Beihilfeverordnung)

A. Zielsetzung

Die Verordnung enthält die nationalen Durchführungsbestimmungen ergänzend zur gemeinschaftsrechtlichen Regelung über eine Beihilfegewährung für den Anbau bestimmter Getreidearten.

B. Lösung

Entwurf der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Neben einer zusätzlichen Verwaltungsaufgabe der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung entstehen keine Kosten. Die zu gewährende Beihilfe stellt eine neue Maßnahme der EG dar. Aussagen über die Inanspruchnahme der Beihilfe können derzeit nicht gemacht werden.

129/91

- 2 -

Meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund des bisher sehr geringen Anbaus der zu fördernden Getreidearten nicht zu erwarten.

25.02.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für die Erzeugung
bestimmten Getreides (Getreide-Beihilfeverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 680 40 - Ge 51/91

Bonn, den 25. Februar 1991

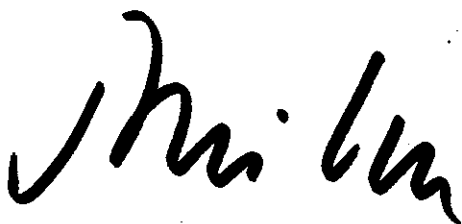
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe
für die Erzeugung bestimmten Getreides
(Getreide-Beihilfeverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Verordnung
über die Gewährung einer Beihilfe
für die Erzeugung bestimmten Getreides
(Getreide-Beihilfeverordnung)**

Vom

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Gewährung einer Erzeugerbeihilfe für bestimmtes Getreide im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide.

§ 2

Zuständige Stelle

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 bezeichneten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt).

§ 3

Beihilfeberechtigter Erzeuger

Ein Erzeuger ist beihilfeberechtigt, wenn er

1. mindestens 0,5 Hektar Buchweizen, Kanariensaat oder Hirse (bestimmtes Getreide) nach den Voraussetzungen der in § 1 genannten Rechtsakte anbaut oder für sich durch einen Dritten anbauen läßt und
2. einen Anbauvertrag über die angebauten Getreidearten mit einem Käufer geschlossen hat.

§ 4

Gewährung der Erzeugerbeihilfe

(1) Die Beihilfe kann dem Erzeuger gewährt werden, wenn er spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Wirtschaftsjahres

1. bei der Bundesanstalt einen Beihilfeantrag stellt,
2. die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Angaben macht,
3. die Grundbuchdaten der Flächen, auf denen das bestimmte Getreide ausgesät ist, oder Katasterauszüge oder eine Karte vorlegt, auf der die genaue Lage und Größe der betreffenden Flächen mit genügender Sicherheit zu erkennen ist.

(2) Die Erzeugerbeihilfe wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 5

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Beihilfeberechtigte ist verpflichtet,

1. soweit es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,

2. die Beihilfeunterlagen einschließlich der zugehörigen Verträge sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

§ 6

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zweck der Überwachung hat der Beihilfeberechtigte den Mitarbeitern der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume oder der mit dem bestimmten Getreide angebauten Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen oder Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Bei automatischer Buchführung ist der Beihilfeberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Bundesanstalt dies verlangt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

I. ALLGEMEINES

Die Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für die Erzeugung bestimmten Getreides enthält die notwendigen nationalen Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide vom 14. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 134 S. 1), der Verordnung (EWG) Nr. 1345/90 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung bestimmter Getreidearten für die Aussaaten im Wirtschaftsjahr 1990/91 vom 14. Mai 1990 (ABl. EG Nr. L 139 S. 9) und der Verordnung (EWG) Nr. 2689/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für bestimmtes Getreide vom 19. September 1990 (ABl. EG Nr. L 256 S. 16). Danach wird Erzeugern von Buchweizen, Kanariensaat und Hirse eine Beihilfe von 50 ECU/ha für diese Getreidearten gewährt, die im Rahmen eines Anbauvertrages geerntet werden.

II. ZU DEN EINZELNEN VORSCHRIFTEN

zu § 1:

Die Regelung bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung.

zu § 2:

Der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM) wird die Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen übertragen. Die Gewährung der Beihilfe ist eine Maßnahme mit voraussichtlich eingeschränktem Anwendungsbereich, so daß auch aus Gründen der Vereinfachung nur einer Verwaltungsbehörde diese neue Aufgabe übertragen wird.

zu § 3:

Diese Vorschrift enthält ergänzend zu den EG-Bestimmungen die Beihilfevoraussetzungen. Dabei ist von der Ermächtigung an die EG-Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht worden, eine Mindestanbaufläche vorzuschreiben.

zu § 4:

In dieser Vorschrift sind erforderliche besondere Beihilfevoraussetzungen geregelt.

Zu § 5:

Für eventuelle Nachkontrollen werden die Aufbewahrungsfristen und -bedingungen festgelegt.

zu § 6:

Diese Vorschrift regelt die für die Überwachung erforderlichen Betretungs- und Mitwirkungspflichten des Beihilfeberechtigten.

Zu § 7:

Inkrafttretensregelung

III. KOSTEN

Neben einem begrenzten zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung dieser neuen EG-Maßnahme verbunden ist, entstehen keine weiteren zusätzlichen Kosten. Aussagen über die Inanspruchnahme der Beihilfe können nicht getroffen werden; angesichts nur geringer Anbauflächen sind meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

26.04.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für die Erzeugung bestimmten Getreides (Getreide-Beihilfeverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.